

Aktenzeichen: 9 AZR 418/97
Bundesarbeitsgericht 9. Senat

Urteil vom 24. März 1998 -
- 9 AZR 418/97 -

I. Arbeitsgericht
Stade

Urteil vom 11. Januar 1995
- 2 Ca 337/94 -

II. Landesarbeitsgericht
Niedersachsen

Urteil vom 02. August 1996
- 3 Sa 318/95 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Verspätete Urteilsabsetzung

Gesetz:

ZPO § 551 Nr. 7

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

9 AZR 418/97

3 Sa 318/95 Niedersachsen

Verkündet am
24. März 1998

Brüne,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Neunte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24. März 1998 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Leinemann, den Richter Düwell und die Richterin Reinecke sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Kappes und Ott für Recht erkannt:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 2. August 1996 - 3 Sa 318/95 - aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

Tatbestand:

Die Parteien streiten über Urlaubsansprüche des Klägers aus dem Jahr 1994.

Der 1936 geborene Kläger ist seit November 1992 bei dem Beklagten als Vorrichter beschäftigt. Mit Schreiben vom 19. April 1994 kündigte der Beklagte das Arbeitsverhältnis "unter Anrechnung der Ihnen zustehenden Urlaubstage fristgerecht zum 16. Mai 1994". Am 20. April 1994 wurde der Kläger zum Mitglied des Wahlvorstandes bestellt. Mit Schreiben vom 27. Mai 1994 nahm der Beklagte im Einverständnis mit dem Kläger die Kündigung zurück. Streitig ist, ob der Beklagte dem Kläger für die Zeit vom 25. April bis 16. Mai 1994 rechtswirksam Urlaub erteilt hat.

Der Kläger hat zuletzt beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, dem Kläger für das Jahr 1994 noch 15 Urlaubstage zu gewähren.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Das Arbeitsgericht und das Landesarbeitsgericht haben die Klage abgewiesen. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision rügt der Kläger u.a. die Verletzung von § 551 Nr. 7 ZPO.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des Klägers ist zulässig und begründet. Sie führt zur Aufhebung des Urteils und zur Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Landesarbeitsgericht.

Der Kläger verweist zu Recht auf § 551 Nr. 7 ZPO, wonach eine Entscheidung stets als auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend anzusehen ist, wenn die Entscheidung nicht mit Gründen versehen ist. So verhält es sich im vorliegenden Fall.

1. Der gemeinsame Senat der Obersten Gerichtshöfe des Bundes hat mit Beschluß vom 27. April 1993 (- GmS-OGB 1/92 - AP Nr. 21 zu § 551 ZPO) erkannt, daß abweichend von der früheren Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ein bei Verkündung noch nicht vollständig abgefaßtes Urteil im Sinne von § 551 Nr. 7 ZPO als nicht mit Gründen versehen anzusehen ist, wenn Tatbestand und Entscheidungsgründe nicht binnen fünf Monaten nach Verkündung schriftlich niedergelegt, von den Richtern unterschrieben und der Geschäftsstelle übergeben worden sind. Dieser Rechtsprechung ist der erkennende Senat gefolgt (Senatsurteile vom 8. Februar 1994 - 9 AZR 591/93 - AP Nr. 23 zu § 72 ArbGG 1979; vom 21. Februar 1995 - 9 AZR 621/94 - n.v.).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



2. Das am 2. August 1996 verkündete Urteil des Landesarbeitsgerichts ist nach den zutreffenden Darlegungen des Klägers nicht binnen fünf Monaten nach Verkündung schriftlich niedergelegt und von den Richtern unterschrieben der Geschäftsstelle übergeben worden, sondern erst am 2. Juli 1997. Das dem Kläger am 4. Juli 1997 zugestellte Urteil ist daher als ein Urteil ohne Entscheidungsgründe anzusehen. Deshalb ist es aufzuheben.

3. Der Rechtsstreit ist vom Landesarbeitsgericht erneut zu verhandeln und zu entscheiden, § 564, § 565 Abs. 1 ZPO. Eine Entscheidung in der Sache kommt nach § 565 Abs. 3 ZPO nicht in Betracht. Es fehlt an den hierfür erforderlichen tatsächlichen Feststellungen.

Leinemann

Kappes

Düwell

Ott

Reinecke



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)